

Gegenrechtserklärung im Submissionswesen gegenüber dem Kanton Zürich

vom 29. August 1994 (Stand 1. November 1994)

Mit Ermächtigung des Regierungsrates des Kantons St.Gallen vom 5. Juli 1994¹ gibt das Baudepartement für den Kanton St.Gallen folgende Erklärung ab:²

Ziff. 1

¹ Der Kanton St.Gallen wird bei der Vergabe von Bauarbeiten sowie der Lieferung von Materialien für solche Arbeiten nach der Verordnung über die Vergebung von staatlichen Bauarbeiten³, die der Staat ausführen lässt, Bewerber mit Geschäftssitz im Kanton Zürich gleich behandeln wie Bewerber mit Geschäftssitz im Kanton St.Gallen, solange der Kanton Zürich Gegenrecht hält. Sollte der Kanton St.Gallen diese Praxis ändern wollen, wird er dies dem Kanton Zürich sechs Monate im voraus schriftlich anzeigen.

² Diese Regelung gilt ab 1. November 1994. Der Kanton Zürich hat am 8. September 1994 eine entsprechende Erklärung abgegeben.

1 Regierungsratsbeschluss 1994/1043; in der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht.

2 In Vollzug ab 1. November 1994.

3 nGS 20–65 (sGS 736.1).

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	29–63	29.08.1994	01.11.1994

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
29.08.1994	01.11.1994	Erlass	Grunderlass	29–63